

Vollzugsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Moutier betreffend die Aufnahme und Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich, die in Privatunterkünften in Moutier untergebracht sind (Vollzugsvereinbarung Nr. 18)

vom 22.10.2025 (Stand 01.01.2026)

Der Regierungsrat des Kantons Bern und die Regierung des Kantons Jura, gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe w und Artikel 32 des Konkordats vom 14./15. November 2023 zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat)¹⁾,

vereinbaren:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung definiert die Zielbevölkerung, die unter das eidgenössische Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)²⁾ fällt und deren Zuweisung ab dem 1. Januar 2026 vom Kanton Bern auf den Kanton Jura übertragen wird.

² Sie regelt auch die Modalitäten der Übermittlung von Personendaten.

Art. 2 Zielpersonen

¹ Der Kanton Jura übernimmt ab dem 1. Januar 2026 die Personen, die unter das Asylgesetz fallen und am 31. Dezember 2025 in einer privaten Unterkunft in der Einwohnergemeinde Moutier (nachstehend: «Gemeinde Moutier») wohnhaft gewesen sind sowie

- a im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung, einer vorläufigen Aufnahme oder eines Schutzstatus sind oder
- b Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

² Die Anzahl der nach Absatz 1 vom Kanton Jura übernommenen Personen darf die Anzahl der am 30. Juni 2025 in der Gemeinde Moutier in Privatunterkünften wohnhaften Personen zuzüglich 15 Prozent nicht überschreiten.

¹⁾ BSG [105.234-1](#)

²⁾ SR [142.31](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
25-083

³ Wenn der Schwellenwert nach Absatz 2 überschritten wird, bleiben die zuletzt eingetroffenen Personen dem Kanton Bern zugewiesen.

Art. 3 *Modalitäten der Datenübermittlung*

¹ Die Kantone Bern und Jura ermächtigen ihre jeweiligen Bevollmächtigten und die mit der Umsetzung des Asylgesetzes betrauten Stellen, alle für die Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zwingend erforderlich ist, auszutauschen.

Art. 4 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bern, 22. Oktober 2025 / Delsberg, 21. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern
Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer

Im Namen der Regierung des Kantons Jura
Der Präsident: Courtet
Der Staatsschreiber: Maître

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.10.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	25-083

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.10.2025	01.01.2026	Erstfassung	25-083